

Newsletter April 2022

Inhalt

1. Der Konflikt Russlands mit der Ukraine hat auch Auswirkungen auf die Rechnungslegung deutscher Unternehmen. Das IDW hat dazu am 02.03.2022 eine erste Stellungnahme veröffentlicht.
2. Kürzere Abschreibungsdauer für digitale Wirtschaftsgüter
3. Übergangsfristen: Eintragung im Transparenzregister
4. Steuerbefreiung bei der Gewerbesteuer für Grundstückserträge
5. Dienstreisekosten steuerlich geltend machen
6. Verlängerte Sonderregeln zum Kurzarbeitergeld

Allgemeine Steuerzahlungstermine im April

Fälligkeit		Ende der Schonfrist
Mo. 11.04.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	14.04.
Mo. 11.04.	Umsatzsteuer	14.04.
Mi. 27.04.	Sozialversicherung	

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde.

Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

- 1) Der Konflikt Russlands mit der Ukraine hat auch Auswirkungen auf die Rechnungslegung deutscher Unternehmen. Das IDW hat dazu am 2.3.2022 eine erste Stellungnahme veröffentlicht.**

Keine Bewertungsanpassungen zum Stichtag 31.12.2021

Da zum Stichtag 31.12.2021 zwar bereits ein russischer Aufmarsch an der ukrainischen Grenze zu beobachten war, aber lediglich von Manövern gesprochen wurde, besteht nach HGB keine Möglichkeit, die später ggf. offenbar werdenden ökonomischen Folgen bereits in den Stichtagswerten als wertaufhellende Ereignisse einzustufen. Sowohl Gründe für die Bildung einer Rückstellung nach § 249 HGB oder Abwertungsbedarfe von Vermögensgegenständen nach § 253 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 Satz 1 HGB liegen zum Stichtag 31.12.2021 nicht vor. Das IDW ist der Auffassung, dass es sich für die deutschen Unternehmen bei den sich zunehmend abzeichnenden Auswirkungen des Krieges um ein nach dem Abschlussstichtag 31.12.2021 eingetretenes Ereignis handelt, das somit als ein wertbegründender Vorgang anzusehen ist. Somit sind dessen Folgen erst in Bilanz und GuV des Geschäftsjahrs 2022 zu berücksichtigen. Allerdings ist eine Berücksichtigung in Anhang und Lagebericht des Geschäftsjahrs 2021 zu prüfen. Das IDW wird sich in Kürze detailliert zu diesen Fragen äußern.

Vorab einige Hinweise:

Berichterstattung im Anhang als Ereignis nach dem Abschlussstichtag

Wertbegründende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag von besonderer Bedeutung sind, soweit sie zwischen dem Stichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses eingetreten sind, als Angabepflicht für mindestens mittelgroße Kapitalgesellschaften nach § 285 Nr. 33 HGB zu behandeln und in einen Nachtragsbericht darzustellen. Dabei sind die Art und die finanziellen Auswirkungen dieser Ereignisse anzugeben.

Vorgänge besitzen eine besondere Bedeutung, wenn sie zu einer anderen Darstellung der Lage der Gesellschaft geführt hätten, wären sie schon vor Eintritt des Geschäftsjahrs eingetreten. Dies ist in der aktuellen Situation somit individuell einzuschätzen. Eine reine Befürchtung, es könnten auf das Unternehmen wesentliche Auswirkungen zukommen, wären im Lagebericht im Rahmen der Risikoberichterstattung oder im Prognosebericht zu behandeln.

Auswirkungen im Konzernabschluss

Im Konzernabschluss ist nach § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB ebenfalls ein Nachtragsbericht aufzustellen, um Ereignisse zwischen dem Konzernbilanzstichtag und mindestens der Aufstellung darzustellen. Er beschränkt sich aber abweichend auf die aus Sicht des Konzerns bedeutende Sachverhalte. Abweichend zu den Angaben im Anhang des Einzelabschlusses ist die besondere Bedeutung an dem Konzern zu messen, so dass auf Einzelabschlussebene notwendige Angaben im Konzern obsolet sein können.

Auswirkungen auf den Konzernlagebericht

Im Konzernabschluss ist nach § 315 Abs. 1 HGB ebenfalls über Chancen und Risiken zu berichten und es sind Prognosen der wesentlichen Leistungsindikatoren des Unternehmens für die nächsten mind. 12 Monate abzugeben. Bezüglich der Chancen und Risiken ist abweichend von den Einzellageberichten auf die Sicht des Konzerns bei der Bewertung der Wesentlichkeit abzustellen.

2) Kürzere Abschreibungsdauer für digitale Wirtschaftsgüter

Abnutzbare Wirtschaftsgüter, die Anschaffungskosten von mehr als 800 EUR haben, sind grundsätzlich über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Bislang ist die Finanzverwaltung hierbei für Computerhardware sowie Software in der Regel von einer 3-jährigen Nutzungsdauer ausgegangen. Da die Finanzverwaltung eingesehen hat, dass diese Wirtschaftsgüter einem immer schnelleren Wandel unterworfen sind, wird in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF, Schreiben v. 26.2.2021, IV C 3 - S 2190/21/10002 :013) nunmehr bestimmt, dass für Computerhardware und Software von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von einem Jahr ausgegangen werden kann. Dieses BMF-Schreiben wurde durch ein um einige Ausführungen ergänztes Schreiben (BMF, Schreiben v. 22.2.2022, IV C 3 - S 2190/21/10002:025) ersetzt. Die wesentlichen Aussagen des BMF sind indes unverändert.

Angewendet werden darf die kürzere betriebliche Nutzungsdauer auf solche Wirtschaftsgüter, die nach dem 1.1.2021 angeschafft worden sind. Dies bedeutet letztlich, dass bereits im Jahr 2021 die Anschaffungskosten von Computerhardware und Software in voller Höhe steuermindernd geltend gemacht werden können, auch wenn die Anschaffungskosten über dem Wert von 800 EUR liegen und diese somit keine geringwertigen Wirtschaftsgüter darstellen. Restbuchwerte aus Vorjahren dürfen ebenfalls in 2021 abgeschrieben werden. Diese Möglichkeit gilt nicht nur im betrieblichen Bereich, sondern auch für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die zur Einkünfteerzielung verwendet werden, also insbesondere im Falle von Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit sowie Vermietung und Verpachtung.

3) Übergangsfristen: Eintragung im Transparenzregister

Für bisher nicht eintragungspflichtige Gesellschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Europäischen Gesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien läuft die Übergangsfrist für die Eintragung im Transparenzregister zum 31.3.2022 ab.

4) Steuerbefreiung bei der Gewerbesteuer für Grundstückserträge

Wenn von einer Privatperson oder einer Gesellschaft von Personen (z. B. einer GbR) Grundstücke vermietet werden, unterliegen diese Grundstückserträge nicht der Gewerbesteuer, es liegt ja kein Gewerbebetrieb vor. Gehören die Grundstücke aber einer Gesellschaft, deren Rechtsform zwangsläufig einen Gewerbebetrieb fingiert, dies ist z. B. bei einer GmbH, GmbH & Co. KG, einer AG oder Genossenschaft der Fall, dann sind die Grundstückserträge Teil der Gewerbeerträge. Dies hat grundsätzlich auch die Gewerbesteuerpflicht bei diesen Gesellschaften zur Folge.

Da aber der Grundbesitz auch der Grundsteuer unterliegt, hat der Gesetzgeber bereits seit 1936 eine Begünstigung für die Gewerbesteuer vorgesehen. Dies erfolgt in der Weise, dass gem. dem Gewerbesteuergesetz eine Kürzung der Erträge um 1,2 % des Einheitswerts der Betriebsgrundstücke erfolgt. Dies gilt für alle Gewerbebetriebe, unabhängig von der Rechtsform. Besteht aber der Gewerbebetrieb nur in der Vermietung von Grundstücken, dann kann eine andere, wesentlich weitere Kürzung zur Anwendung kommen. Diese Kürzung betrifft dann den gesamten Ertrag aus der Grundstücksvermietung. Damit ist dann eine Gleichstellung der Besteuerung mit der privaten Vermietung erreicht. Die im Gewerbesteuergesetz enthaltene Kürzungsvorschrift ist aber an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft.

Die Gesellschaft darf außer der Vermietung eigener Grundstücke lediglich Erträge aus der Anlage von eigenem Kapital erzielen. Einige Tätigkeiten zur Förderung der Errichtung von Eigentumswohnungen, Ein- und Zweifamilienhäusern sind in begrenztem Umfang zulässig. Andererseits dürfen die eigenen Grundstücke nicht an Gesellschafter oder Unternehmen verpachtet werden, bei denen der Gesellschafter Mitunternehmer ist. Die Abgrenzung der erlaubten zu weiterer Tätigkeit ist schwierig und nicht immer einleuchtend. Die Rechtsprechung hat hierzu im Laufe der Jahre viele Einzelfälle entschieden. So dürfen neben der Grundstücksvermietung keine beweglichen Gegenstände mit vermietet werden. Ein Hotel kann daher nicht mit den Möbeln vermietet werden, ein Restaurant kann zwar in den gemieteten Räumen betrieben werden, darf aber die Einrichtung nicht vom Gebäudeeigentümer mieten oder pachten. Auch kann eine Lagerhalle nicht mit Betriebsvorrichtungen, wie z. B. einem Lastenaufzug, einer Tankanlage oder einem Hochregallager vermietet werden, wenn die Grundstückseigentümerin die Kürzung behalten will. Auch eine Beteiligung der Grundstücksgesellschaft an anderen gewerblich tätigen Gesellschaften - selbst wenn diese ebenfalls nur Grundstücke vermieten - ist schädlich für die Kürzung.

Ein weiterer Hinderungsgrund für die erweiterte Kürzung liegt dann vor, wenn das einzige Grundstück der Gesellschaft im Laufe eines Veranlagungszeitraumes (i. d. R. das Wirtschaftsjahr) veräußert wird und damit nicht im gesamten Veranlagungszeitraum „eigener Grundbesitz verwaltet“ wurde. Werden aber aus einem größeren Bestand nur gelegentlich einzelne Grundstücke veräußert, sind auch die daraus erzielten Gewinne gewerbsteuerfrei, wenn die Grundstücksverwaltung weiter betrieben wird.

5) Dienstreisekosten steuerlich geltend machen

Arbeitnehmer können Reisekosten als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Voraussetzung ist, dass die Kosten nicht durch den Arbeitgeber erstattet wurden. Wenn die Ausgaben zu einem Teil übernommen wurden, können Arbeitnehmer die Differenz geltend machen.

Eckdaten wie der Anlass, die Strecke und die Reisedauer sollten schriftlich festgehalten werden, um die Reise gegenüber dem Finanzamt belegen zu können. Entsprechende Nachweise können Rechnungen, ein Fahrtenbuch oder Tankquittungen sein. Zu den Reisekosten zählen Übernachtungs- und Fahrtkosten, aber auch Nebenkosten sowie Verpflegungsmehraufwendungen. Weitere Ausgaben etwa für Reisekleidung, Koffer oder den Verzehr aus der Minibar zählen nicht dazu.

Arbeitgeber können nachgewiesene Fahrt-, Übernachtungs- und Reisenebenkosten aber auch lohnsteuerfrei ersetzen. Besonderheiten gelten für Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw: Hier kann unter Nachweis der Gesamtkosten oder über eine Kilometerpauschale abgerechnet werden.

6) Verlängerte Sonderregeln zum Kurzarbeitergeld

Am 11.03.2022 billigte der Bundesrat einen entsprechenden Bundestagsbeschluss. Das Gesetz erhöht die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds auf 28 statt bisher 24 Monate. Bis zum 30.06.2022 gilt der vereinfachte Zugang zur Kurzarbeit fort, ebenso die erhöhten Leistungssätze bei längerer Kurzarbeit der Beschäftigten und die Anrechnungsfreiheit für Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung, die jemand während der Kurzarbeit aufnimmt. Sie waren eigentlich bis zum 31.03.2022 befristet.